



Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer (Hundereglement)

vom 11. November 1996

in Kraft ab 1. Januar 1997

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 01. Juli 1966, §§ 11 und 18 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 21. November 1989 sowie § 125 des Gesetzes über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 07. Dezember 1946, beschliesst:

I. TEIL: KONTROLLE

§ 1 Geltungsbereich / Kontrollstelle

¹ Die Gemeinde führt eine Kontrolle über alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde im Alter von über drei Monaten.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Kontrollstelle.

§ 2 Anmeldung

¹ Die kontrollpflichtigen Hunde sind jährlich bis zum 31. März bei der Kontrollstelle zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden. Bei der Anmeldung ist ein gültiges Zeugnis über die Tollwutimpfung vorzulegen.

² Wer nach diesem Datum in den Besitz eines kontrollpflichtigen Hundes gelangt, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Kontrollstelle zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden.

§ 3 Kontrollmarke

¹ Als Ausweis über die vollzogene Kontrolle dient die vom Kanton abgegebene Kontrollmarke, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist.

² Die Kontrollmarke ist grundsätzlich nicht übertragbar. Sie verliert ihre Gültigkeit jeweils am 31. März des folgenden Jahres.

³ Wer seinen Hund ohne gültige Kontrollmarke laufen lässt, wird mit Busse bestraft.

§ 4 Ausnahmen vom Tragen der Kontrollmarken

Die folgenden Hunde dürfen während der nachgenannten Zeit ohne Kontrollmarke laufengelassen werden:

- a) die zur Jagd verwendeten Hunde während der Jagdzeit
- b) die Diensthunde der Polizei während des Einsatzes
- c) die Hunde in kynologischen Vereinen während dem Einsatz oder bei kynologischen Veranstaltungen

§ 5 Gebühr

¹ Die Gebühr für die Kontrollmarke richtet sich nach dem kantonalen Gebührentarif zur Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz.

² Die Gebühr für die Kontrollmarke ist in jedem Fall zu entrichten, auch wenn eine Befreiung oder Reduktion für die Hundesteuer gemäss Art. 6 f. vorliegt.

II. TEIL: HUNDESTEUER

§ 6 Grundsatz

¹ Für jeden in der Gemeinde Cham gehaltenen Hund im Alter von mehr als drei Monaten hat der Hundehalter respektive die Hundehalterin eine jährliche Steuer von hundert Franken gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung zu entrichten. Der Gemeinderat kann die Abgabe periodisch der Teuerung anpassen.

² Die Abgabe ist jeweils für das betreffende Jahr im voraus bis spätestens 31. März zu entrichten.

§ 7 Reduktion der Hundesteuer

¹ Die Hundesteuer reduziert sich in folgenden Fällen auf die Hälfte (exkl. Kontrollmarke):

- a) für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben
- b) für Hunde, die nach dem 30. Juni angeschafft werden
- c) für Hunde, die nach dem 30. Juni drei Monate alt werden
- d) bei Wegzug vor dem 1. Juli
- e) wenn der Hundehalter Bezüger der Ergänzungsleistung ist

² Geht ein Hund im Laufe des Jahres ein, so ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Steuer zu bezahlen.

³ Geht ein Hund vor dem 30. Juni ein und wird kein Ersatzhund angeschafft, wird die Hälfte der Steuer zurückerstatten.

§ 8 Befreiung von Hundesteuer

Von der Hundesteuer sind befreit:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen dienstlich verwendet werden
- b) Militärhunde, sofern ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegt
- c) Ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Lawinen-, Such- und Fährtenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG), des Schweiz. Alpenclubs (SAC) oder des Vereins für Katastrophenhunde (SVKA) sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegt
- d) Blindenhunde, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Person, die den Hund hält, blind oder schwer sehbehindert ist

§ 9 Pauschalsteuer

Wer einen Betrieb für Hundehandel oder gewerbsmässiger Hundezucht führt, hat eine Pauschalsteuer zu entrichten. Sie entspricht in der Regel der Hälfte der auf den durchschnittlichen Bestand von abgabepflichtigen Tieren entfallenden vollen Steuer.

III. TEIL: HUNDEHALTUNG

§ 10 Allgemeines

¹ Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, ihm die erforderliche und nach den anerkannten Regeln der Hundehaltung übliche Pflege und Unterkunft zukommen zu lassen.

² Hunde dürfen während der Vegetationszeit nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufengelassen werden.

³ Im übrigen wird auf die eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetzgebung verwiesen.

§ 11 Hundekot-Container

¹ Die Gemeinde stellt Hundekot-Container (Robidogbehälter) zur Verfügung. Diese werden an geeigneten Orten entlang von Strassen und Fusswegen aufgestellt. Die Entleerung und der Unterhalt derselben erfolgt durch die Gemeinde.

² Der Gemeinderat kann für Gesamtüberbauungen die Erstellung von Hundeversäuberungsplätzen und deren Einbezug in die Überbauung zu Lasten der Bauherrschaft vorschreiben.

§ 12 Beseitigung von Hundekot

Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, Hundekot, den sein Tier auf Strassen, Plätzen, Gehwegen, Trottoirs, in öffentlichen Anlagen, etc. oder in landwirtschaftlichen Kulturen hinterlässt, sofort selber zu beseitigen. Der Hundekot ist in verknöteten Plastiksäckchen in die Hundekot-Container zu entsorgen.

IV. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 1997 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. Juni 1977.